

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
in dem Bachelorstudiengang
Soziologie (Nebenfach)**

Vom 29. März 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. Februar 2010, Az.:9526 Tgb.-Nr.: 35/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Auslandsstudium
- § 9 Doppelstudium
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007*. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

1. Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur

und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

2. Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang hat folgende Profilausrichtung:

Er vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung hoher Stellenwert beigemessen. Eine Vertiefung erfolgt über ein Spezialisierungsstudium in einem (von vier) Kernbereichen (siehe § 4 (3)). Das Nebenfach Soziologie (60 Leistungspunkte) wird durch das Studium eines Hauptfachs ergänzt, das 120 Leistungspunkte umfasst. Welcher B.A. Studiengang als Hauptfach wählbar ist, wird durch die Prüfungsordnung des jeweiligen Hauptfaches geregelt.

Der Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) vermittelt zusammen mit einem Hauptfach die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 30 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziologie (Nebenfach) müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, die auf folgende Module entfallen:

Grundlagen und Methoden

		Leistungspunkte
1.	Grundzüge der Soziologie	8
2.	Grundzüge der empirischen Sozialforschung	10
3.	Strukturen und Kulturen (Teil: Strukturen)	4
	Summe der Leistungspunkte:	22

Vertiefung und Spezialisierung

4.	Vertiefung im Studienfach (I)	12
5.	Vertiefung im Studienfach (II)	12
6.	1. Spezialisierung: Studienfach	14
	Summe der Leistungspunkte	38

(3) Studierende haben einen der in Abs. 4 genannten Kernbereiche als Spezialisierung zu bestimmen.

(4) Die Kernbereiche des Faches Soziologie sind:

A	B	C	D
Kulturen und Gesellschaften	Sozialpolitik und Wirtschaft	Ungleichheit und regionale Differenzierung	Konsum und Kommunikation

Die vorstehenden, fachbezogenen Bezeichnungen der Kernbereiche A bis D kennzeichnen Module, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können.

(5) Die den Studienbereichen *Grundlagen und Methoden* sowie *Vertiefung und Spezialisierung* zugeordneten Lehrveranstaltungen, die zugehörigen Lehrformen, die vorausgesetzten Studienleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang 1 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(6) Die zu den Modulen in Anhang 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates verändert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z.B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die

Gruppe der Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs IV sowie drei Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestimmen.

(2) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen hat die Beisitzerin bzw. der Beisitzer kein Frage-recht und darf auch in die Feststellung der Note nicht einbezogen werden.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme der Seminare werden alle für das Nebenfach relevanten Fachprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren abgenommen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

Veranstaltungen mit 4 Leistungspunkten:
60 Minuten

Veranstaltungen mit 6 Leistungspunkten:
90 Minuten

Veranstaltungen mit 8 Leistungspunkten:
120 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veran-

staltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme des soziologischen Propädeutikums, der PbSp, der Bachelorarbeit und der Seminare wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt vier Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul oder Teile eines Moduls nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Dabei besteht die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung zwei Mal im Rahmen der Grundlagen- und Methodenveranstaltungen (Module 1 bis 3) und zwei Mal im Rahmen der Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen (Module 4 bis 6). Eine Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann erst

dann erfolgen, wenn innerhalb eines Moduls alle Möglichkeiten zu schriftlichen Teilprüfungen ausgeschöpft sind. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung erbracht werden, die zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des auf das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung folgenden Semesters zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Teilleistung vertan und die Teilleistung gilt als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen der Seminare im Fach Soziologie erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit oder mehrerer schriftlicher Arbeiten bzw. Präsentationen.

(6) Der Stellenwert der Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus den Leistungspunkten des Moduls im Verhältnis zu 180.

(7) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Ausland erworben werden. Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn alle zu den Grundlagen und Methoden gehörigen Module bzw. Veranstaltungen (vgl. §4, Abs. 2) erfolgreich absolviert wurden.

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums können in folgenden Bereichen max. 20 Leistungspunkte erworben werden:

Vertiefungen im Studienfach (max. 12 LP) in der Spezialisierung des gewählten Kernbereiches (max. 14 LP)

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Bachelorstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit dem jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrer abgestimmt und dem Hochschulprüfungsamt durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich vorgelegt werden. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen ist durch die jeweils fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

§ 9 Mehrfachstudium

(1) Im Falle eines Mehrfachstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in einem anderen Studienfach.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 29. März 2010

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang 1: Modulbeschreibungen:

Grundlagen und Methoden	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Grundzüge der Soziologie	Grundzüge der Soziologie I (4 LP) Grundzüge der Soziologie II (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der empirischen Sozialforschung	Grundzüge der emp. Sozialforschung (4 LP) Grundzüge der emp. Sozialforschung II (6 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	10
Strukturen und Kulturen	Sozialstruktur (4 LP)	Vorlesung	keine	4
Vertiefung und Spezialisierung	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Vertiefung Soziologie I: Soziologische Gegenwartsanalysen	2x Seminar zu soziologischen Gegenwartsanalysen (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie	12
Vertiefung Soziologie II: Moderne soziologische Theorie	2x Seminar zu moderner soziologischer Theorie (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie	12
I. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der Soziologie	14

Kernbereiche „Soziologie“	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Kulturen und Gesellschaften (KG)	KG-Veranstaltung I (4-6 LP) KG-Veranstaltung II (4-6 LP) KG-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(B) Sozialpolitik und Wirtschaft (SW)	SW-Veranstaltung I (4-6 LP) SW-Veranstaltung II (4-6 LP) SW-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(C) Ungleichheit und regionale Differenzierung (URD)	URD-Veranstaltung I (4-6 LP) URD-Veranstaltung II (4-6 LP) URD-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(D) Konsum und Kommunikation (KK)	KK-Veranstaltung I (4-6 LP) KK-Veranstaltung II (4-6 LP) KK-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14

Legende:

LP = Leistungspunkte; GA = Gruppenarbeit

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.